jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/3/20 96/06/0083

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1997

Index

L82204 Aufzug Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung
95/06 Ziviltechniker

Norm

AufzugsG OÖ §13 Abs1 lita;
AVG §56;
VwRallg;
ZivTG §5 Abs2 AbschnC litd;
ZivTG 1993 §32 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/18 94/06/0159 1

Stammrechtssatz

Der Inhalt des § 13 Abs 1 lit a OÖ AufzugsG ist nach den jeweiligen Vorschriften zu beurteilen, die den "Rahmen der Berechtigung" der Ziviltechniker regeln. Das ist deswegen von Bedeutung, weil das ZivTG, zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des OÖ AufzugsG noch nicht in Kraft war, und auch dieses Gesetz mit dem Inkrafttreten des ZivTG 1993 per 1.6.1994 mit Ablauf des 31.5.1994 außer Kraft getreten ist. Da nun gemäß § 32 Abs 1 ZivTG 1993 die vor dessen Inkrafttreten verliehenen Befugnisse in dem zum Zeitpunkt der Verleihung bestandenen Berechtigungsumfang aufrecht bleiben, ist die Frage, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 lit a OÖ AufzugsG gegeben sind, nach den Bestimmungen des ZivTG idF BGBl 1978/143 (also in der letzten Fassung) zu beurteilen. Da ein Zivilingenieur (hier:

Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau iSd § 5 Abs 2 AbschnC lit d ZivTG) aufgrund seiner Befugnisse "in allen Zweigen" seines Fachgebietes unter anderem zur laufenden Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebseinrichtungen, Revisionen und Betriebskontrollen berechtigt ist (sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften eine besondere Befugnis gefordert wird), § 13 Abs 1 lit a OÖ AufzugsG (lediglich) auf die Berechtigung als Zivilingenieur verweist, ohne Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Ziviltechnikern und ohne zusätzliche Erfordernisse zu normieren, und die Berechtigung eines Zivilingenieurs für Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau gem § 5 Abs 2 AbschnC lit d ZivTG "DAS GESAMTE FACHGEBIET", wenngleich INSBESONDERE technisch-wirtschaftliche Belange des Maschinenbaus und Energiewirtschaft umfaßt, kommt es darauf an, ob das Fachgebiet des Zivilingenieurs für Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau auch Aufzugsanlgen umfaßt. Das ist nach dem maßgeblichen Studienplan zu beurteilen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060083.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at